

# RS OGH 1984/6/7 6Ob601/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.06.1984

## Norm

EO §146

EO §151

EO §180

EO §183

EO §189

## Rechtssatz

Dem Ersterer ist lediglich ein schutzwürdiges Interesse an einer klaren Umschreibung der in das Austauschverhältnis zu setzenden gegenseitigen Leistungen in den Versteigerungsbedingungen zuzubilligen. Er hat keinen Anspruch auf einen Zuschlag zu einem objektiv gerechtfertigten Meistbot. Das Gesetz kennt ein geringes Gebot, aber kein höchstes Gebot. Der spätere Ersterer hat als Kauflustiger keinen Anspruch auf die in Zwangsversteigerung gezogene Liegenschaft, er hat nur einen im Verfahrensrecht begründeten Anspruch nicht ungünstiger behandelt zu werden als andere Kauflustige.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 601/82  
Entscheidungstext OGH 07.06.1984 6 Ob 601/82  
SZ 57/105 (dazu Nowotny, JBl 1987,282)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0002847

## Dokumentnummer

JJR\_19840607\_OGH0002\_0060OB00601\_8200000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)